

22.07.2015

Entwurf

Anpassung der SpOF aus aktuellem Anlass

Betreff: Definition Mannschaft und Spieltagverlegung auf Antrag

4. Regeln des Wettkampfbetriebs

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Vereine, Mannschaften und Spieler

4.1.1.1 Mit der Teilnahme an Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen (Ziffern 4.4.1 und 4.4.4) oder an Spielen bei Turnfesten (Ziffer 4.5) erkennen Vereine und Mannschaften die SpOF an.

4.1.1.2 Die Bestimmungen für Mannschaften gelten sinngemäß für Spieler, Trainer und Betreuungspersonal

4.1.1.3 Der Begriff Mannschaft wird durch die namentliche Erwähnung in der jeweiligen Spieler-Einsatzliste einer Spielklasse definiert.

4.4.3 Verlegung, Unterbrechung, Abbruch, Ausfall und Neuansetzung von Spielen

4.4.3.1 Das Verlegen von festgesetzten Meisterschaftsspielen ist nur zulässig, wenn der Fortgang der Spielreihe (Ziffer 4.4.1.1.2) nicht gefährdet ist und wenn sowohl die ausschreibende Stelle als auch die beteiligten Mannschaften, sowie der SEL einverstanden sind.

4.4.3.1.1 Das Verlegen eines Meisterschaftsspiels erfolgt auf Antrag beim Staffelleiter. Das Präsidiumsmitglied Bundesliga, das Präsidiumsmitglied Wettkampf, das Präsidiumsmitglied Schiedsrichter, der zuständige Schiedsrichter-Einsatzleiter sowie das Präsidiumsmitglied Recht und Ordnung sind in Kopie in Kenntnis zu setzen. Der Verein, der die Verlegung eines Meisterschaftsspiels beantragt, muss die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.4.3.1 erbringen.

4.4.3.2 Wird ein Spieler für ein Repräsentativspiel oder einen Auswahllehrgang auf Bundes- oder internationaler Ebene herangezogen, so hat der betroffene Verein, das Recht auf Verlegung des Meisterschaftsspiels / der Meisterschaftsspiele, die an den betroffenen Terminen angesetzt sind.

Der Antrag auf Verlegung des Meisterschaftsspiels / der Meisterschaftsspiele muss innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt der Einladung für die Maßnahme erfolgen. Gelingt im Anschluss an die Antragstellung keine einvernehmliche Lösung entscheidet die DFBL gemäß Ziffer 4.4.3.5 d

- 4.4.3.3 Unterbrochene Spiele, deren Weiterführung am selben Tage
- möglich ist, sind mit der Restspielzeit zu beenden
 - nicht möglich ist, sind neu anzusetzen
- 4.4.3.4 Der Abbruch eines Spieles kann nur durch Verschulden einer beteiligten Mannschaft bewirkt werden. Sie hat das betreffende Spiel verloren.
- 4.4.3.5 Bei Spielausfall infolge höherer Gewalt erfolgt die Neuansetzung durch die ausschreibende Stelle. Hierbei gilt folgendes:
- Kosten werden nicht erstattet.
 - Sofern die neu angesetzten Spiele vor dem nächsten Wochenende ausgetragen werden sollen, ist die Zustimmung aller beteiligten Mannschaften erforderlich.
 - Ausgefallene Spiele sind spätestens vor dem letzten Spieltag einer Spielreihe auszutragen.
 - Die DFBL behält sich vor, in den laufenden Spielbetrieb mit einer unanfechtbaren Entscheidung dann einzugreifen, wenn zwischen den beteiligten Mannschaften keine einvernehmliche Vereinbarung zustande kommt
- 4.4.3.6 Bei Spielausfall infolge Verschuldens des Ausrichters hat die Mannschaft des Ausrichters ihre Spiele verloren. Der Ausrichter trägt die Kosten für die Neuansetzung und Durchführung der anderen ausgefallenen Spiele.
- 4.4.3.7 Bei Spielausfall infolge Verschuldens einer beteiligten Mannschaft, hat diese die ausgefallenen Spiele verloren und muss die durch den Spielausfall nachweislich entstandenen Kosten ersetzen.

Mit freundlichem Gruß

Bernhard Hoffrichter

DFBL Präsidiumsmitglied Recht und Ordnungen
Vorsitzender Fachschiedsgericht